

**Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

**Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays**

**Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese**

Organisation / Organizzazione	<p>EnDK – Konferenz kantonaler Energiedirektoren;</p> <p>Folgende Direktorenkonferenzen haben sich an der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK);</li><li>• Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK);</li><li>• Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK);</li><li>• Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);</li><li>• Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF);</li><li>• Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK);</li><li>• Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK).</li></ul> <p>Die Stellungnahme wurde vom Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone (bestehend aus den Präsidenten von KdK, EnDK, RK MZF, VDK, FDK und KKJPD) sowie dem EnDK-Vorstand verabschiedet.</p>
-------------------------------	--

Adresse / Indirizzo	Speichergasse 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>2. Dezember 2022, im Namen der EnDK:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">   <b>Staatsrat Roberto Schmidt</b>  Präsident EnDK </div> <div style="text-align: center;">   <b>Jan Flückiger</b>  Generalsekretär EnDK </div> </div>
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Jan Flückiger Generalsekretär EnDK 079 440 71 25
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>.  <b>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</b>  Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>. Un envoi <b>en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</b>  Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <a href="mailto:energie@bwl.admin.ch">energie@bwl.admin.ch</a>. <b>Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</b></p>	

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica .....	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica .....	9
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica .....	10
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità .....	12
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese .....	15

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die beteiligten Direktorenkonferenzen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Vorstände der EnDK und VDK bedanken sich, dass sie sich bereits im Rahmen des fachtechnischen Sounding Boards zu den geplanten Massnahmen äussern konnten. Einige Anliegen sind in die Vorlage eingeflossen. Es verbleiben jedoch offene Fragen und Forderungen.
- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Deshalb sollte das Mittel der Kontingentierung so weit es geht ausgereizt werden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Das Zusammenspiel mit den Bewirtschaftungsmassnahmen beim Gas ist zu beachten. Es muss vermieden werden, dass es zu wesentlichen Substitutionseffekten kommt.
- Das Zusammenspiel mit den produktionsseitigen Massnahmen ist weiterhin unklar. Allenfalls müssen Beschränkungen und Verbote schon früh ergriffen werden, bevor die Reservekraftwerke und die Hydroreserve zum Zug kommen.
- Ausserdem ist weiterhin unklar, welche Kriterien die Auslösung welcher Massnahmen zur Folge haben.
- Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essenziell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften mit der grössten Wirkung beschränken und die weiteren Möglichkeiten vielmehr als dringend zu befolgende Empfehlungen benennen.
- Die Kantone sind für den Vollzug von Beschränkungen und Verboten sowie von Netzabschaltungen zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
- Minderheit KKJPD: Die KKJPD weist – wie schon zuvor – in aller Deutlichkeit darauf hin, dass bei den kantonalen Polizeikörpern für die Kontrolle von Vorschriften im privaten Bereich keine Ressourcen zur Verfügung stehen werden, auch nicht für Stichproben. Das gleiche gilt für die strafrechtliche Sanktion der Nichteinhaltung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die KKJPD ist deshalb der Ansicht, der Erlass von zwingenden Vorschriften, deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Nichteinhaltung nicht sanktioniert werden kann, schade der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, der für die Durchsetzung als zuständig bezeichneten Behörden und des Rechtsstaates an sich. Die KKJPD spricht sich deshalb gegen den Erlass von zwingenden Vorschriften im privaten Bereich und stattdessen für eine glaubwürdige Kommunikation von Empfehlungen und Appellen aus.
- Sollte der Bundesrat an Sanktionen im Privatbereich festhalten wollen, ist im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen ins Ordnungsbussengesetz zwingend. Dies gilt auch für Widerhandlungen mit geringerer Strafwürdigkeit im gewerblichen Bereich.
- Seitens Versorger und Netzbetreiber sind die technischen Möglichkeiten besser auszuschöpfen bzw. rasch voranzutreiben, damit auch kleinere Einheiten von Strombezügern hinzugeschaltet (oder abgekoppelt werden können). Dies ist für systemrelevante Infrastrukturen (beispielsweise

einzelne Spitäler oder andere Gesundheitsversorger oder zur Sicherstellung von Kühl- oder Heizsystemen) von besonderer Bedeutung.

- Im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 ist das Bewirtschaftungskonzept grundsätzlich zu überarbeiten. Das Konzept, das aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stammt, wird den heutigen Realitäten nicht gerecht. So werden beispielsweise die Kontingentierungsverfügungen per Post verschickt. Das Ausnehmen von systemrelevanten Institutionen/schützenswerten Endverbrauchern ist aus technischen Gründen meist nur in Ausnahmefällen möglich. Und die Durchdringung der Digitalisierung und die zunehmende Abhängigkeit der Gesellschaft von einer funktionierenden Stromversorgung (Bsp. Telekommunikation, Zahlungsverkehr, Gesundheitsdienstleistungen etc.) sind dabei noch nicht ausreichend berücksichtigt. Das System sollte so überarbeitet werden, dass rollierende Netzabschaltungen nicht nötig sind und stattdessen mit gezielten Lastabwürfen und hohen Kontingentierungssätzen gearbeitet wird. Für die Verbraucher, die heute nicht der Kontingentierung unterstehen, sollen ebenfalls quantitative Ziele vorgegeben werden, statt Verbote und Beschränkungen im Detail vorzuschreiben. Dies bedingt eine Digitalisierungs-Offensive und insbesondere die rasche, flächendeckende Ausrollung von Smart Metern.
- Es ist ferner äusserst bedauerlich, dass für den kommenden Winter noch kein umfassender Kontingentshandel sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen möglich sind. Der Kontingentshandel wäre ein sehr effizientes und wirtschaftsverträgliches Instrument zur Energieeinsparung. Die Zeit bis zum nächsten Winter muss hier unbedingt genutzt werden, um eine Umsetzung des Kontingentshandels sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen spätestens 2023/24 zu gewährleisten.
- Eine freiwillige Kontingentierung (Demand Side Response-Markt) wurde nicht erwägt. Vor allem bei industriellen Grossverbrauchern kann durch das gezielte und frühzeitig planbare Ab- und Zuschalten von Lasten gegen Entschädigung ein grosses Potenzial genutzt werden. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt – zum Beispiel in Öfen oder Pumpen. Der Bund sollte unabhängig von dieser Verordnung die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen, um einen Demand Side Response-Markt zu ermöglichen.

**Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

- Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essentiell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften beschränken. Die KKJPD hat hier eine abweichende Haltung: Für den Privatbereich sei auf zwingende Vorschriften vollständig zu verzichten.
- Bei der Frage, welche Massnahme zu welchem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, gilt es noch stärker auf die Solidarität und die Verhältnismässigkeit zu schauen. So ist es beispielsweise schwer verständlich, dass gewerbliche Wellness-Anlagen und Saunen selbst bei Eskalationsschritt 4 noch weiterlaufen dürfen, währenddem Private ihre Räume auf 18°C kühlen und die Grossverbraucher ihren Verbrauch kontingentieren müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 2, Verwendungsbeschränkungen  Abs. 5	Auslegungshilfe in den Erläuterungen	Die Strassenbeleuchtung dient der Sicherheit der Bevölkerung. Es kann an gewissen Orten Sinn machen, die Strassenbeleuchtung für bestimmte Zeitfenster abzuschalten, jedoch sei darauf hinzuweisen, dass die sicherheitsrelevanten Ausnahmen vom ASTRA und den Kantonen grosszügig zu definieren sind.
Artikel 6, Information	Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.	Dass das WBF die Bevölkerung informiert, ist begrüssenswert. Allerdings bleibt offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine angemessene Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 7, Überwachung und Kontrolle  Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.	<p>Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für die Kontrolle und den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen. Diese sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bzw. wo erforderlich mit den entsprechenden kantonalen Krisenstäben zu entwickeln.</p> <p>Die KKJPD lehnt Artikel 7 Abs. 2 in dieser Form ab, soweit er sich auf Vorschriften im privaten Bereich bezieht.</p>
Anhang 1  Eskalationsschritt 1-3	<p>Bei sämtlichen Aufzählungen sind die sozialen Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen den Alters- und Pflegeheimen gleichzustellen. So u.a. bei folgenden Aufzählungen:</p> <p>Eskalationsschritt 1: Bullet-Points 2 und 3</p> <p>Eskalationsschritt 2: Bullet-Points 1 und 2</p> <p>Eskalationsschritt 3: Bullet-Points 3 und 4</p>	<p>Die Formulierung bzw. Ergänzung Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird im Anhang 1, Eskalationsschritt 2, Bullet-Point 8, Bst. d bereits verwendet und soll deshalb in allen Aufzählungen analog ergänzt werden.</p> <p>Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarem Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Alters- und Pflegeheimen.</p>
Anhang 1  Eskalationsschritt 3	Die Senkung der Raumtemperatur auf 18°C ist zu überdenken.	<p>Die Verwendungsbeschränkungen im Gasbereich sehen eine Senkung auf 20°C vor. Die Massnahmen im Gas- und im Stromsektor sind damit nicht konsistent. Das dürfte der Bevölkerung schwierig zu erklären sein.</p> <p>Zudem ist die Formulierung «überwiegend durch elektrische Energie» irreführend, wenn man Wärmepumpen mit einschliessen möchte. Sie erzeugen nämlich die Wärme – im Unterschied zu den elektrischen Direktheizungen - lediglich mit einem Stromeinsatz von ca. 25-33 Prozent; 75-67 Prozent der Wärme entnehmen sie der Umwelt.</p>
Anhang 1	Uns ist nicht klar, ob Kühlgeräte zur Lagerung von Heilmit-	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>teln / Medizinprodukten in den Ausnahmen von den Temperaturschwellen im Anhang explizit erwähnt werden müssen oder sowieso bereits enthalten sind. Der Begriff «gewerblich» ist hier für uns nicht schlüssig (z.B. in Bezug auf Apotheken / Grossisten).</p>	
<p>Anhang 1 Eskalationsschritt 3</p>	<p>Auf die Einschränkungen bei der Elektromobilität ist zu verzichten.</p>	<p>Die Anzahl der Elektrofahrzeuge ist zu gering, als dass diese Massnahme die gewünschte Wirkung erzielen würde. Umgekehrt stellen sich Fragen im Vollzug (wie soll das kontrolliert werden? was ist mit Plug-In-Hybriden etc.?). Vor allem aber wäre es ein verheerendes Signal für die Bevölkerung, welches allen Bemühungen zu widerläuft, diese zu einem Umstieg auf die Elektromobilität zu bewegen. Sollte es kurzzeitig ein Problem mit der Spitzenlast geben, können allenfalls alternativ Schnellladestationen für diese Zeit ausser Betrieb genommen werden.</p>
<p>Anhang 1 Eskalationsschritt 4</p>	<p>In der höchsten Eskalationsstufe soll die private Nutzung von Motorfahrzeugen grundsätzlich eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Massnahme erleichtert es u. a. der Polizei, die öffentliche Ordnung durchzusetzen und hält Erdölprodukte für Notstromaggregate vor.</p>

**Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, die Tierhaltung in Ställen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Sofortkontingentierung ausgenommen werden müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
NEU Artikel 2a Ausnahmen	Schaffung eines neuen Artikels 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.	Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.

**Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

- Die Kontingentierung soll so weit wie möglich ausgereizt werden, um Netzabschaltungen zu vermeiden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Kontingentierung ausgenommen werden müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
NEU Artikel 2a, Ausnahmen	Schaffung eines neuen Artikels 2a «Ausnahmen», in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, die Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.	Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.
Artikel 3, Berechnung des Kontingents  Abs. 2	Spätestens für den kommenden Winter 2023/2024 sind Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen hinweg zu ermöglichen.	Für grosse, überregional tätige Firmen – gerade auch im Bereich der Lebensmittelversorgung oder der Logistik – ist es essenziell, dass sie ihre Verbrauchsreduktion über mehrere Standorte verteilen können. Solange dies technisch nicht möglich ist, muss für diese Unternehmen der Kontingenthandel als Alternative möglich sein.
Artikel 4, Referenzmenge  Abs. 1	Die Festlegung der Referenzperiode ist zu überarbeiten.	Bei der vorgeschlagenen Referenzperiode «Vorjahresmonat» besteht die Gefahr, dass z.B. Unternehmen, die im vergangenen Jahr bereits freiwillig Strom eingespart haben, im Falle einer Kontingentierung «bestraft» werden. Hier muss

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>eine intelligentere Lösung gefunden werden, eventuell mit einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg.</p>
<p>Artikel 8, Weitergabe von Kontingenten</p>	<p>Die Kriterien für den Pilotbetrieb müsse so gestaltet sein, dass der Kontingenthandel möglichst vielen Firmen offensteht. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 muss ein umfassender Kontingenthandel möglich sein.</p>	<p>Die Kantone begrüßen, dass der Kontingenthandel grundsätzlich ermöglicht wird und noch für diesen Winter eine Pilotphase starten soll. Der Pilot soll aber möglichst vielen Firmen offenstehen; die Kriterien dürfen entsprechend nicht zu restriktiv ausfallen. Dies ist umso wichtiger, da es die Kontingentverschiebung innerhalb eines Unternehmens über Verteilnetzgrenzen hinweg derzeit noch nicht gibt.</p>
<p>Artikel 9, Information</p>	<p>Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.</p>	<p>Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist, begrüßenswert. Allerdings bleibt in Absatz 1 offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.</p>

**Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Sie hätten weitgehende Folgen in einer digitalisierten Welt, die zu einem Zusammenbruch ganzer Wirtschafts- und Gesellschaftszweige führen könnten.
- Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind, sind durch eine Netzabschaltung besonders bedroht. Wenn sich die Lage zuspitzt und Netzabschaltungen nur schon in den Bereich des Möglichen kommen, muss dies frühzeitig kommuniziert werden, damit die Kantone frühzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 4, Ausnahmen  Abs. 1, Bst. a	Aufzählung folgendermassen ergänzen:  <i>a. Die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Pflegeeinrichtungen <u>sowie Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen</u>:</i>	Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarem Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Pflegeeinrichtungen. Es kann auch eine medizinische Grundversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geben.
Artikel 4, Ausnahmen  Abs. 1, Bst. b	Die Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen sind zwingend von Netzabschaltungen auszunehmen.	In Art. 4 werden die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit ausgenommen, soweit dies technisch möglich ist. Dies ist selbstverständlich zu begrüssen, wobei jedoch garantiert werden muss, dass die absolut lebenswichtigen Dienstleistungen der Polizei wie z.B. deren Einsatzzentralen zu keiner Zeit von Netzabschaltungen betroffen sind. Nach unserem Verständnis ist gegebenenfalls einfach die Region um eine Einsatzzentrale grösser, welche dann weiterhin Strom hat.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 4, Ausnahmen  Abs. 1, neuer Bst	Die Tierhaltung von Geflügel und Schweinen ist von der Netzabschaltung, sofern technisch möglich, auszunehmen.	Ein Ausfall der Lüftungs- und Klimasysteme würde das Tierwohl erheblich gefährden und bspw. bei den Hühnern innerhalb weniger Stunden zum Tod führen. Falls die Ausnahme von Netzabschaltungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen diese Betriebe schnellstmöglich darauf hingewiesen werden, damit sie sich anderweitig aufstellen können (bspw. mittels Notstromaggregaten).
Artikel 4, Ausnahmen  Abs. 2	Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:  <i>Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern, <u>sowie schweizweit einheitlich</u> und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren. <u>Der Bund definiert die Begriffe "lebenswichtige Güter" sowie "lebenswichtige Dienstleistungen"</u>.</i>  Hier müssten auch die für die Kühlketten von Heilmitteln / Medizinprodukten relevanten Institutionen eingeschlossen werden.	In Absatz 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Die Kantone sind der Auffassung, dass im Interesse des Landes eine schweizweite, einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung nötig ist. Das setzt allerdings voraus, dass der Bund die Begriffe Lebensmittel- und Medikamentenerzeugung vorgibt und bei unterschiedlichen Interessenlagen entscheidet. Ohne diese Klärungen werden die Kantone, aber vor allem auch die Verteilnetzbetreiber, vor erhebliche und vermutlich langwierige Umsetzungsprobleme gestellt.
Artikel 4, Ausnahmen  Abs. 4	Die Bestimmung zur Einsparung um festgelegte Prozentpunkte ist zu überdenken.	In der Praxis dürfte es für Bewohnerinnen und Bewohnern eines Quartiers, in dem z.B. ein Spital steht und das deshalb nicht von der Netzabschaltung betroffen ist, äusserst schwer sein, den eigenen Stromverbrauch um z.B. 33 oder 50 Prozent zu reduzieren. Ausserdem gibt es in den allermeisten Haushalten keine Smart Meter, mit dem man die Einsparung messen könnte. Zudem ist fraglich, wie ein normaler Haushalt von heute auf morgen derart stark seinen Verbrauch reduzieren soll.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 5, Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher	Zumindest der Kommentar soll Klarheit schaffen, was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.	Dass die VNB die Bevölkerung informieren müssen, ist begrüssenswert. Allerdings bleibt offen (im Kommentar zur Vorlage wird Artikel 5 gar nicht erst kommentiert), was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.
Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.	Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
Artikel 8 Vollzug	Die Kantone erhalten Einsicht in die Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber.	Um die Vorbereitungen auf diese Massnahme und den Vollzug gewährleisten zu können, sind die Kantone, bzw. ihre Krisenstäbe, auf entsprechende frühzeitige Informationen von den Verteilnetzbetreibern angewiesen. Insbesondere zusammenhängende/vernetzte Infrastrukturen über verschiedene Verteilnetze, allen voran die Wasserversorgung und -reinigung, sind auf entsprechende Informationen angewiesen, um bspw. den Pumpbetrieb festlegen zu können.

**Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>